

## 1. Allgemeines

Für Arbeitnehmer, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereiches ausüben, gelten besondere Regelungen sowohl für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage als auch für die Tragung der Sozialversicherungsbeiträge.

Ein Beschäftigungsverhältnis im Übergangsbereich liegt vor, wenn das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt 450,01 Euro bis 1.300,00 Euro im Monat beträgt und die Grenze von 1.300,00 Euro im Monat regelmäßig nicht überschreitet.

Die besonderen Berechnungsvorschriften zum Übergangsbereich sind nicht anzuwenden für

- Auszubildende, Praktikanten,
- bei Beschäftigungen mit einem fiktiven Arbeitsentgelt (z. B. Beschäftigung behinderter Menschen), für Fälle der Wiedereingliederung nach Arbeitsunfähigkeit,
- bei der Gewährung von Kurzarbeitergeld oder Saisonkurzarbeitergeld, sofern das regelmäßige Arbeitsentgelt über 1.300,00 Euro liegt und nur durch Arbeitsausfälle gemindert wurde.

## 2. Versicherung

Für Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung innerhalb des Übergangsbereichs ausüben, besteht in allen Zweigen der Sozialversicherung grundsätzlich Versicherungspflicht. Die in den einzelnen Versicherungszweigen geltenden versicherungsrechtlichen Regelungen finden uneingeschränkt Anwendung.

## 3. Beiträge

### 3.1. Regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt

Bei der Prüfung, ob das Arbeitsentgelt im Übergangsbereich liegt, ist vom regelmäßigen Arbeitsentgelt auszugehen. Dieses wird nach denselben Grundsätzen ermittelt wie das regelmäßige Arbeitsentgelt bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen. Danach ist mindestens auf das Arbeitsentgelt abzustellen, auf das der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch hat. Insoweit kommt es auf die Höhe des tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelts nicht an. Ein arbeitsrechtlich zulässiger schriftlicher Verzicht auf künftig entstehende Arbeitsentgeltansprüche mindert das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt.

Einmalige Einnahmen, deren Gewährung mit hinreichender Sicherheit mindestens einmal jährlich zu erwarten ist, sind bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts zu berücksichtigen.

### Beispiel

Monatliches Arbeitsentgelt	420,00 Euro
Vertraglich zugesichertes Weihnachtsgeld im Dezember	420,00 Euro

### Maßgebliches Arbeitsentgelt:

Laufendes Arbeitsentgelt (420,00 Euro x 12)	5.040,00 Euro
Weihnachtsgeld	420,00 Euro

**Summe** **5.460,00 Euro**

Umrechnung auf einen Monat (5.460,00 : 12) = 455,00 Euro

### Beurteilung:

Die Beschäftigung ist mehr als geringfügig entlohnt und daher sozialversicherungspflichtig. Das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt fällt in den Übergangsbereich von 450,01 bis 1.300,00 Euro. Die besondere Beitragsberechnung innerhalb dieser Entgeltgrenzen ist daher auch in den Monaten anzuwenden, in denen das Arbeitsentgelt unterhalb von 450,01 Euro liegt.

Bei schwankender Höhe des Arbeitsentgelts und in den Fällen, in denen im Rahmen eines Dauerarbeitsverhältnisses saisonbedingte unterschiedliche Arbeitsentgelte erzielt werden, ist der regelmäßige Betrag gewissenhaft zu schätzen.

**3.2. Beitragspflichtige Einnahme**

Bei Arbeitnehmern, deren regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereiches liegt, wird nicht das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zur Beitragsberechnung zugrunde gelegt, sondern ein Betrag, der nach folgender Formel berechnet wird:

$$F \times 450 + ([1.300/(1.300 - 450)] - [450/(1.300 - 450)] \times F) \times (AE - 450)$$

Dabei ist AE das Arbeitsentgelt. Der Faktor F wird jährlich vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales festgelegt. Er spiegelt das Verhältnis zwischen den Pauschalbeiträgen für geringfügig entlohnte Beschäftigte und den durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeiträgen wider. Im Kalenderjahr 2022 ist der Faktor F mit dem Wert 0,7509 anzuwenden.

Setzt man diesen Wert in die vorgenannte Formel ein, können diese wie folgt vereinfacht werden:

$$\text{Beitragspflichtige Einnahme} = 1,1318765 \times AE - 171,4394118$$

<b>Beispiel</b>	
Monatliches Entgelt 2022	750,00 Euro
<b>Beitragspflichtige Einnahme:</b>	
1,1318765 x 750,00 Euro - 171,4394118 =	677,47 Euro

**3.2.1. Beitragspflichtige Einnahme in Teilmonaten**

Beginnt oder endet die Beschäftigung im Laufe eines Kalendermonats oder sind beitragsfreie Tage zu berücksichtigen (z. B. wegen Ablaufs der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit), so ist zunächst das monatliche Arbeitsentgelt nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{monatliches Arbeitsentgelt} = \frac{\text{anteiliges Arbeitsentgelt} \times 30}{\text{Kalendertage}}$$

Auf der Grundlage des monatlichen Arbeitsentgelts ist die beitragspflichtige Einnahme nach Maßgabe der oben beschriebenen Formeln zu ermitteln. Dann ist diese beitragspflichtige Einnahme entsprechend der Anzahl der Kalendertage, für die eine versicherungspflichtige Beschäftigung besteht, zu reduzieren.

<b>Beispiel</b>	
Monatliches Entgelt	1.050,00 Euro
<b>Beitragspflichtige Einnahme:</b>	
1,1318765 x 1.050,00 Euro - 171,4394118 =	1.017,03 Euro
Ende des Beschäftigungsverhältnisses	10.09.2022
Vergütung für September 2022	430,00 Euro
<b>Anteilige beitragspflichtige Einnahme September 2022:</b>	
1.017,03 x 10 : 30 =	339,01 Euro

### 3.3. Schwankendes Arbeitsentgelt

In den Fällen, in denen zwar das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs liegt, das tatsächliche Arbeitsentgelt jedoch in einzelnen Monaten die Grenze des Übergangsbereichs z. B. aufgrund schwankender Bezüge über- oder unterschreitet, kann die Formel für den Übergangsbereich nicht angewendet werden.

Sofern ein Arbeitsentgelt unterhalb von 450,01 Euro erzielt wird, ist die beitragspflichtige Einnahme nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Tatsächliches Arbeitsentgelt} \times 0,7509 = \text{beitragspflichtige Einnahme}$$

#### **Beispiel**

Ein Taxifahrer ist seit dem 01.08.2022 gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 600,00 Euro beschäftigt. Aufgrund eines unbezahlten Urlaubes erhält er im September 2022 ein davon abweichendes Arbeitsentgelt in Höhe von 300 Euro.

#### **Beitragspflichtige Einnahme:**

$$1,1318765 \times 600,00 \text{ Euro} - 171,4394118 = 507,69 \text{ Euro}$$

#### **Beitragspflichtige Einnahme September 2022:**

$$300,00 \text{ Euro} \times 0,7509 = 225,27 \text{ Euro}$$

Übersteigt das Arbeitsentgelt in einem Monat die obere Grenze des Übergangsbereichs von 1.300,00 Euro (z. B. durch die Gewährung einer Einmalzahlung), ist keine Kürzung der beitragspflichtigen Einnahme vorzunehmen. Für die Beitragsberechnung ist in diesen Fällen das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt anzusetzen. Die Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen.

### 3.4. Beitragsberechnung

Nach Ermittlung der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme aus einer Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereiches ist die Beitragsberechnung in drei Schritten vorzunehmen:

#### *1. Gesamtbeitrag für jeden Versicherungszweig*

Der Beitrag wird durch die Anwendung des jeweiligen halben Beitragssatzes auf die beitragspflichtige Einnahme und anschließender Verdoppelung des gerundeten Ergebnisses ermittelt.

Der ggf. von den Arbeitnehmern allein zu tragende Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung bei Kinderlosigkeit ist durch Anwendung des Beitragszuschlags auf die reduzierte beitragspflichtige Einnahme gesondert zu berechnen und dem nach den besonderen beitragsrechtlichen Regelungen für den Übergangsbereich ermittelten Arbeitnehmerbeitragsanteil hinzuzurechnen.

#### *2. Beitragsanteil des Arbeitgebers*

Der Arbeitgeberbeitragsanteil zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung wird durch Anwendung des jeweiligen halben Beitragssatzes auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt ermittelt (in der Krankenversicherung ist zudem der halbe kassenindividuelle Zusatzbeitrag mit zu berücksichtigen).

**Wichtig:** Der Arbeitgeberbeitragsanteil ist für jeden Versicherungszweig eigenständig und nicht in Summe aller halben Beitragssätze zu berechnen.

Für Arbeitnehmer im Bundesland Sachsen wird der Beitragsanteil des Arbeitgebers in der Pflegeversicherung durch Anwendung des halben, um einen Prozentpunkt verminderten Beitragssatzes ermittelt.

### 3. Beitragsanteil des Arbeitnehmers

Der Abzug des jeweiligen Arbeitgeberbeitragsanteils von dem im ersten Schritt für jeden Versicherungszweig ermittelten Gesamtbeitrag ergibt den jeweiligen Beitragsanteil des Arbeitnehmers.

#### Beispiel

Seit Jahren beschäftigter, kinderloser Arbeitnehmer.

Arbeitsentgelt August 2022	550,00 Euro
Zusatzbeitrag seiner Krankenkasse	1 %

#### Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für August 2022

Beitragspflichtige Einnahme:	
$1,1318765 \times 550,00 \text{ Euro} - 171,4394118 =$	451,09 Euro

#### 1. Gesamtbeitrag

##### Krankenversicherung:

Versicherungsbeitrag ( $451,09 \text{ Euro} \times 7,3 \% \times 2 =$ )	65,86 Euro
Kassenindividueller Zusatzbeitrag ( $451,09 \text{ Euro} \times 0,5 \% \times 2 =$ )	4,52 Euro
Gesamtbeitrag =	70,38 Euro

##### Pflegeversicherung:

Versicherungsbeitrag ( $451,09 \text{ Euro} \times 1,525 \% \times 2 =$ )	13,76 Euro
Beitragszuschlag ( $451,09 \text{ Euro} \times 0,35 \% =$ )	1,58 Euro
Gesamtbeitrag:	15,34 Euro

##### Rentenversicherung:

Gesamtbeitrag: ( $451,09 \text{ Euro} \times 9,3 \% \times 2 =$ )	83,90 Euro
---	------------

##### Arbeitslosenversicherung:

Gesamtbeitrag: ( $451,09 \text{ Euro} \times 1,2 \% \times 2 =$ )	10,82 Euro
---	------------

#### 2. Beitragsanteil des Arbeitgebers

Krankenversicherung ( $550,00 \text{ Euro} \times 7,3 \% =$ )	40,15 Euro
Kassenindividueller Zusatzbeitrag ( $550,00 \text{ Euro} \times 0,5 \% =$ )	2,75 Euro
Pflegeversicherung ( $550,00 \text{ Euro} \times 1,525 \% =$ )	8,39 Euro
Rentenversicherung ( $550,00 \text{ Euro} \times 9,3 \% =$ )	51,15 Euro
Arbeitslosenversicherung ( $550,00 \text{ Euro} \times 1,2 \% =$ )	6,60 Euro

#### 3. Beitragsanteil des Arbeitnehmers

Krankenversicherung ( $65,86 \text{ Euro} - 40,15 \text{ Euro} =$ )	25,71 Euro
Kassenindividueller Zusatzbeitrag ( $4,52 \text{ Euro} - 2,75 \text{ Euro} =$ )	1,77 Euro
Pflegeversicherung ( $15,34 \text{ Euro} - 8,39 \text{ Euro} =$ )	6,95 Euro
Rentenversicherung ( $83,90 \text{ Euro} - 51,15 \text{ Euro} =$ )	32,75 Euro
Arbeitslosenversicherung ( $10,82 \text{ Euro} - 6,60 \text{ Euro} =$ )	4,22 Euro

Besteht nach besonderen Regelungen in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung Versicherungsfreiheit oder liegt eine Befreiung von der Versicherungspflicht vor, sind zu den betreffenden Versicherungszweigen keine Beiträge zu zahlen.

Der für Beschäftigte zu zahlende Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung, wenn diese als Bezieher einer Altersvollrente bzw. Versorgung (z. B. nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen) oder wegen Vollendung des für die Vollrente wegen Alters erforderlichen Lebensjahres oder wegen einer Beitragserstattung aus eigener Versicherung rentenversicherungsfrei sind, ist auch bei Beschäftigungen im Übergangsbereich zu zahlen.

**3.4.1. Mehrere Beschäftigungen**

Insbesondere bei geringfügigen Nebenbeschäftigungen können die besonderen Vorschriften über die Zusammenrechnung mit der Hauptbeschäftigung in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung zu verschiedenen versicherungs- und beitragsrechtlichen Beurteilungen der Haupt- und Nebenbeschäftigungen führen. Bleibt die Nebenbeschäftigung in einzelnen Versicherungszweigen versicherungsfrei, sind zu den betreffenden Versicherungszweigen auch keine individuellen Beiträge aus der Nebenbeschäftigung zu zahlen.

Werden mehrere (ggf. durch Zusammenrechnung) versicherungspflichtige Beschäftigungen ausgeübt, deren Arbeitsentgelte jedoch in der Summe innerhalb des Übergangsbereichs liegen, wird die für die Berechnung der Arbeitnehmerbeitragsanteile zugrunde zu legende reduzierte beitragspflichtige Einnahme für die einzelnen Beschäftigungen nach folgender (vereinfachter) Formel berechnet:

$$\frac{(1,1318765 \times \text{GAE} - 171,4394118) \times \text{EAE}}{\text{GAE}}$$

EAE = Einzelarbeitsentgelt

GAE = Gesamtarbeitsentgelt

Der Arbeitnehmer hat seinen Arbeitgebern die für die Beitragsberechnung erforderlichen Angaben über die Höhe der jeweiligen monatlichen Arbeitsentgelte der einzelnen Beschäftigungen zu machen.

<b>Beispiel</b>	
Beschäftigung bei Arbeitgebern A und B ab	01.07.2022
Monatliches Arbeitsentgelt Arbeitgeber A	340,00 Euro
Monatliches Arbeitsentgelt Arbeitgeber B	380,00 Euro
<b>Summe</b>	<b>720,00 Euro</b>
<b>Zwischenergebnis:</b>	
Die dem Grunde nach versicherungsfreien (Ausnahme Rentenversicherung) geringfügig entlohnten Beschäftigungen sind zusammenzurechnen. Das addierte monatliche Gesamtentgelt (720,00 Euro) liegt innerhalb der Grenzen zur Anwendung des Übergangsbereichs.	
<b>Beitragspflichtige Einnahmen:</b>	
Arbeitgeber A:	
$\frac{(1,1318765 \times 720,00 \text{ Euro} - 171,4394118) \times 340,00 \text{ Euro}}{720,00 \text{ Euro}}$	303,88 Euro
Arbeitgeber B:	
$\frac{(1,1318765 \times 720,00 \text{ Euro} - 171,4394118) \times 380,00 \text{ Euro}}{720,00 \text{ Euro}}$	339,63 Euro

### **3.5. Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)**

Für die Umlage des Ausgleichsverfahrens der Arbeitgeberaufwendungen bei Arbeitsunfähigkeit (U1) und Mutterschaftsleistungen (U2) ist das Arbeitsentgelt maßgebend, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bei Versicherungspflicht zu bemessen wären.

Für Beschäftigte mit einem Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs ist für die Berechnung der Umlagen die reduzierte beitragspflichtige Einnahme zur Rentenversicherung maßgebend. Beitragspflichtig ist allerdings nur das laufende Arbeitsentgelt.

In den Fällen, in denen das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt durch die Berücksichtigung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt die Grenze von 1.300,00 Euro überschreitet, sind die Regelungen des Übergangsbereichs nicht anzuwenden, sodass die U1- und U2-Umlagen aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt erhoben werden; die Umlagen sind allerdings nur aus dem laufenden Arbeitsentgelt zu berechnen.

### **3.6. Insolvenzgeldumlage**

Die Umlage wird vom laufenden und einmalig gezahlten rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt erhoben. Der Umlagesatz wurde durch Rechtsverordnung für das Kalenderjahr 2022 auf 0,09 % festgelegt. Für Arbeitnehmer, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs ausüben, gilt als umlagepflichtiges Arbeitsentgelt die reduzierte beitragspflichtige Einnahme.

### **3.7. Unfallversicherung**

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind alle abhängig Beschäftigten unabhängig von der Höhe ihres Arbeitsentgelts kraft Gesetzes versichert. Dies gilt auch für Arbeitnehmer in einem Beschäftigungsverhältnis mit einem Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs. Gegenüber den Berufsgenossenschaften ist immer das tatsächliche Arbeitsentgelt (alle laufenden und einmaligen Einnahmen aus dem Beschäftigungsverhältnis) nachzuweisen. Die Beiträge werden individuell je nach zuständiger Berufsgenossenschaft und Gehaltstarif erhoben.

## **4. Meldungen**

Für Beschäftigte mit einem Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs werden die gleichen Meldungen erstattet, wie sie auch für andere sozialversicherungspflichtig Beschäftigte erstellt werden müssen.

Zusätzlich zu den anderen Schlüsselzahlen (z. B. für die Beitragsgruppen) gibt es für Beschäftigten innerhalb des Übergangsbereichs das Feld „Kennzeichen Midijob“, das nur dann ausgefüllt werden muss, wenn mit der Meldung Arbeitsentgelt gemeldet wird. Dabei sind folgende Schlüsselzahlen vorgesehen:

- 0 = Kein Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs.
- 1 = Arbeitsentgelt durchgehend innerhalb des Übergangsbereichs; tatsächliche Arbeitsentgelte betragen in allen Entgeltabrechnungszeiträumen von 450,01 Euro bis 1.300,00 Euro monatlich.
- 2 = Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb des Übergangsbereichs; die Meldung umfasst sowohl Entgeltabrechnungszeiträume mit Arbeitsentgelten von 450,01 Euro bis 1.300,00 Euro monatlich als auch solche mit Arbeitsentgelten unter 450,01 Euro oder über 1.300,00 Euro monatlich.

Bei Angabe des Kennzeichens 1 oder 2 ist in die Meldungen als beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt die reduzierte beitragspflichtige Einnahme einzutragen. Zusätzlich ist in diesen Fällen das der Rentenberechnung zugrunde zu legende Entgelt anzugeben. Dabei handelt es sich um das tatsächliche Entgelt, das ohne Anwendung der Regelungen zum Übergangsbereich beitragspflichtig wäre. Die Angabe hat in dem Datenfeld „Entgelt Rentenberechnung“ zu erfolgen.